

Direktion des NÖ Landtages, 3109

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
T +43 (0) 2742 9005 DW 12431
F +43 (0) 2742 9005 DW 13430
post.landtagsdirektion@noel.gv.at
noe-landtag.gv.at

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien



Kennzeichen
NÖ-LT-A-34/002-2019

Beilagen
4

Bezug

BearbeiterIn
Andrea Moser

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12431

Datum
13. Dezember
2019

Betrifft
NÖ Bestattungsgesetz, Änderung, Ltg.-903/B-51-2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landtagsdirektion übermittelt in der Beilage den Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich vom 12. Dezember 2019 betreffend Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007.

Mit freundlichen Grüßen
Ldt.Dir. Mag. O b e r n o s t e r e r
Landtagsdirektor

elektronisch unterfertigt

TAKI



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Ltg.-G-85-2019 (Ltg.-903/B-51-2019)

Landesgesetz

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Betrifft:
NÖ Bestattungsgesetz 2007, Änderung
<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-903>

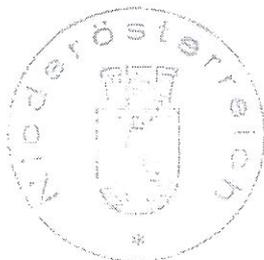
Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 9 F-VG 1948 gebe ich bekannt, dass der Landtag von Niederösterreich in der Sitzung am 12. Dezember 2019 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 gefasst hat.

Weiters ersuche ich gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG um die Zustimmung der Bundesregierung zu diesem Gesetzesbeschluss, im Besonderen zu § 3.

St. Pölten, am 12. Dezember 2019

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich:



Beilagen



Der Landtag von Niederösterreich hat am 12. Dezember 2019 beschlossen:

Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007

Das NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 und 2 lauten:
„(1) Nach Feststellung des Todes durch einen Arzt oder eine Ärztin kann die Leiche an einen anderen geeigneten Ort, insbesondere in die örtlich nächstgelegene Leichenkammer, gebracht werden.
(2) Die Leiche ist in unveränderter Lage am Sterbe- oder Auffindungsort zu belassen, wenn der Arzt oder die Ärztin, der oder die den Tod festgestellt hat, wegen konkreter Bedenken, dass der Tod nicht aufgrund einer natürlichen Todesursache eingetreten ist oder der oder die Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat, dem Abtransport widerspricht.“
2. In § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die Vornahme der Totenbeschau kann überdies jeder oder jede zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigter Arzt oder berechnigte Ärztin vornehmen, sofern er oder sie regelmäßig einschlägige Fortbildungen absolviert.“
3. § 8 Abs. 1 lautet:
„(1) Von der Gemeinde beauftragte Totenbeschauer oder Totenbeschauerinnen (§ 4 Abs. 3 Z 2) haben gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Pauschalvergütung der Tätigkeit und auf Vergütung der Reisekosten. Ausgenommen von der Vergütung sind Amtsärzte der Städte mit eigenem Statut.“
4. In § 8 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“
5. In § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Die gemäß Abs. 2 durch Verordnung zu regelnden Beträge für die



Pauschalvergütung verändern sich jährlich mit Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Maß, das sich aus der Veränderung des Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index im Zeitraum vom 1. September des vorvergangenen bis zum 31. August des dem Zeitpunkt der Valorisierung vorangegangenen Kalenderjahres ergibt. Ändern sich diese Beträge, sind sie auf ganze Euro abzurunden und von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen. Der ungerundete, zwei Kommastellen umfassende Betrag bildet die Ausgangsbasis für die nächste Valorisierung. Diese Beträge verändern sich erstmals mit Beginn des dem Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres.“

6. § 38 Abs. 3 Z 2 lautet:
„2. bei der Gebühr für die Benützung der Leichenkammer oder der Aufbahrungshalle, der Einäscherung und bei der Beerdigungsgebühr jene Person, die für die Bestattung Vorsorge zu tragen hat,“
7. In § 40 Abs. 1 Z 2 wird das Zitat „§ 3 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 2“ ersetzt.
8. In § 40 Abs. 1 wird nach der Z 4 folgende Z 4a eingefügt:
„4a. der Bestattungspflicht nach § 11 nicht nachkommt,“
9. In § 40 Abs. 2 Z 1 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.
10. In § 42 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) § 8 Abs. 2 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.“

Wird beurkundet
Landtag von Niederösterreich
Der Landtagsdirektor:



(Mag. Thomas Obernosterer)



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 12.11.2019
Ltg. - **903/B-51-2019**
G-Ausschuss

NDR 934715900001

Beilagen
GS4-GES-5/022-2019
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.gs4@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12785 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Dr. Brunner	15609	12. November 2019

Betrifft
Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand

Das mit 1. Jänner 2007 in Kraft getretene NÖ Bestattungsgesetz enthält Regelungen im Rahmen von Todesfall und Totenbeschau, die den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen.

2. Soll-Zustand

Durch den gegenständlichen Entwurf soll eine Anpassung an die Anforderungen bei der Totenbeschau sowie Honorierung der ärztlichen Leistung erfolgen. Daneben wird klargestellt, dass für die Bestattung derjenige aufzukommen hat, der die Bestattung zu veranlassen hat. Sollte die Bestattung nicht veranlasst werden, ist nunmehr eine Strafsanktion vorgesehen.



3. Kompetenzgrundlage:

Gem. Art. 10 Abs.1 Z.1 B-VG ist das Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesen Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Das Leichen- und Bestattungswesen verbleibt demnach gem. Art 15 Abs.1 B-VG im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder.

Da der gegenständliche Entwurf Abgaben zum Gegenstand hat, stützt sich die Kompetenz zur Regelung der abgabenrechtlichen Angelegenheiten auf § 8 Abs. 1 F-VG 1948.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Der Gesetzesentwurf derogiert keine anderen landesrechtlichen Vorschriften.

5. EU- Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

6. Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren:

Da der gegenständliche Gesetzesentwurf Abgaben zum Gegenstand hat ist er unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor Kundmachung von der Landeshauptfrau dem Bundeskanzleramt gekannt zu geben (§ 9 F-VG).

Da der Entwurf in § 3 Bestimmungen enthält, die bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen, ist darüberhinaus gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG vor Kundmachung des Gesetzesbeschlusses die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

7. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

8. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die durch die gesonderte Erhöhung der Tarifpost 20 des NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarifs 2019 erzielten Mehreinnahmen werden an die einzelnen die Totenbeschau durchführenden Ärzte oder Ärztinnen, die gemäß § 4 Abs. 3 Z. 2

des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 von der Gemeinde mit der Ausübung der Tätigkeit als medizinische Sachverständige des Leichen- und Bestattungswesens beauftragt sind, weitergegeben.

Durch die Höhe der zu entrichtenden Verwaltungsabgabe und der Vergütung im gleichen Umfang, entsteht für die Gemeinden keine zusätzliche Belastung.

9. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

10. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Da der Entwurf in § 3 Bestimmungen enthält, die bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen, ist daher gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG vor Kundmachung des Gesetzesbeschlusses die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

11. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu Ziffer 1 (§ 3 Abs. 1 und 2):

Aus Gründen der Pietät und Rücksicht auf die Angehörigen, soll die Leiche nach Feststellung des Todes durch einen zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigten Arzt durch den Bestatter an einen geeigneten Platz, wie z.B. die Räumlichkeiten des Bestatters, die nächstgelegene Krankenanstalt oder die Leichenkammer, gebracht werden dürfen.

Ausgenommen davon sind Fälle, in denen der den Tod feststellende Arzt einen Suizid, Fremdverschulden oder eine meldepflichtige Erkrankung nicht ausschließen kann. In diesem Fall hat er anzuordnen, dass die Leiche nicht abtransportiert werden darf.



Zu Ziffer 2 (§ 4 Abs. 4):

Mit dieser Bestimmung wird der Personenkreis jener Ärzte, die berechtigt sind, eine Totenbeschau durchzuführen, erweitert. Damit soll die angespannte Situation der Gemeinden, einen Totenbeschauerarzt zu finden, entspannt werden und gleichzeitig sichergestellt werden, dass das erforderliche Fachwissen gegeben ist.

Die erforderlichen einschlägigen Fortbildungen können beispielsweise bei der Ärztekammer, die sie bereits anbietet, absolviert werden.

Zu Ziffer 3, 4 und 5 (§ 8 Abs. 1 bis 3):

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass die Totenbeschauärzte Anspruch auf eine Pauschalvergütung sowie auf Vergütung der Reisekosten haben.

Dies soll jedoch nicht für Amtsärzte bei Städten mit eigenem Statut gelten, die keine Gemeindeärzte sind und daher zu der angesprochenen Gruppe von Totenbeschauärzten zählen, und Totenbeschauen während der Dienstzeit durchführen.

Eine Rückwirkung der Verordnung ist erforderlich, damit die anzupassenden Tarife gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft treten können.

Die Valorisierungsbestimmung orientiert sich am NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif.

Zu Ziffer 6 (§ 38 Abs. 3 Z 2):

Um insbesondere im Falle der Veranlassung einer Bestattung durch eine Gemeinde bei Säumigwerden der nahen Angehörigen zu verhindern, dass die Gemeinde die Bestattungskosten zu tragen hat, ist eine rechtliche Anpassung erforderlich.

Zu Ziffer 7 (§ 40 Abs. 1 Z 2):

Die Strafbestimmung ist redaktionell der neuen Rechtslage anzupassen.

Zu Ziffer 8 (§ 40 Abs. 1 Z 4a):

Nunmehr wird unter Strafandrohung gestellt, wenn die nahen Angehörigen der Bestattungspflicht nach § 11 nicht nachkommen.

Zu Z.9 (§ 40 Abs.2 Z 1):

Um das von der Rechtsordnung gewünschte Verhalten herbeizuführen wird der Strafraumen angemessen erhöht.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Franz Schnabl
Landeshauptfrau-Stellvertreter

Dipl.-Ing. Ludwig Schleritzko
Landesrat

Ulrike Königsberger-Ludwig
Landesrätin



Antrag
des
Gesundheits-Ausschusses

über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der vorliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Schmidt
Berichterstatterin

Mag. Scheele
Obfrau

